

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (676 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Durchführung des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der österreichische Staatsvertrag berechtigt die Föderative Volksrepublik Jugoslawien, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, soweit sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages noch auf jugoslawischem Gebiet befanden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren; anderseits verpflichtete sich die Republik Österreich, österreichischen physischen und juristischen Personen, deren Vermögen gemäß dieser Bestimmung des Staatsvertrages herangezogen worden ist, zu entschädigen.

Zur Durchführung dieser, der Republik Österreich durch Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages auferlegten Verpflichtung hat die Bundesregierung am 6. Juni 1962 den Entwurf eines 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes im Nationalrat eingebracht. Der Entwurf betrifft lediglich die Entschädigung hinsichtlich solcher Vermögensschaften österreichischer Staatsbürger, die auf Grund des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien herangezogen wurden. Andere Vermögensverluste, die in Jugoslawien eingetreten sind, fallen nicht unter die Entschädigungspflicht der Republik Österreich nach Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung behandelt in einem Allgemeinen Teil die Voraussetzungen für die Entschädigungsberechtigung, im II. Teil das Verfahren, und zwar die Anmeldung der Ansprüche sowie die Behandlung der Ansprüche durch das Bundesministerium für Finanzen und die Gerichte, im III. Teil die

Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung und die Höhe dieser Entschädigung, im IV. Teil schließlich die Bestimmungen über die Art der Entschädigungszahlung, deren steuerliche und gebührenrechtliche Behandlung sowie die Vollziehung des Gesetzes. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 in Beratung gezogen. Zunächst wurde festgestellt, daß in der Regierungsvorlage zwei Druckfehler zu berichtigen sind: Auf Seite 29 hat die Überschrift richtig zu lauten „Autonomes Gebiet Kosovsko-Metohiska.“; auf Seite 33 ist die Überschrift zu berichtigen auf „Bosnien-Herzegowina.“ Ferner erwiesen sich nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens noch einige Abänderungen und Berichtigungen des Gesetzestextes als erforderlich, die vom Berichterstatter vorgeschlagen wurden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Köss und Dr. Holzfeind den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen mit dem vom Berichterstatter beantragten Abänderungen, die diesem Bericht beige druckt sind, angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (676 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen und mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 676 der Beilagen

Zu § 1:

Der letzte Nebensatz hat zu entfallen, sodaß der § 1 mit den Worten: „zu gewähren.“ endet.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 hat zu lauten:

„1. physischen Personen, die am 28. November 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, oder ihren Erben oder Vermächtnisnehmern, sofern sie physische oder juristische Personen sind, und zwar insoweit, als der Entschädigungsanspruch von Todes wegen auf sie übergegangen ist. Ist die physische Person vor dem 28. November 1955 verstorben und besaß sie zum Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft, so treten die Erben oder Vermächtnisnehmer nur insoweit ein, als sie am 28. November 1955 als physische Personen österreichische Staatsbürger waren oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Sind solche Erben oder Vermächtnisnehmer nicht vorhanden, wohl aber Noterben, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, so ist ihnen nach Maßgabe ihrer Pflichtteilsansprüche Entschädigung zu gewähren.“

Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Erfordernis des Sitzes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes im Gebiet der Republik Österreich nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn die juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechtes am 15. Mai 1945 und am Tage ihrer Auflösung ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.“

Zu § 3:

Im Abs. 2 sind im ersten Satz nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „eines österreichischen Gerichtes“ einzufügen.

Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird gemäß Abs. 1. in Österreich abgehandelt und sind neben anspruchsberechtigten

Erben noch andere Erben vorhanden, so sind diese bezüglich des Entschädigungsanspruches nicht erbberechtigt. Den anspruchsberechtigten Erben steht das Recht des Zuwachses gemäß den §§ 560 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Erbteile der anderen Erben nicht zu.“

Zu § 8 Abs. 1:

An Stelle des Datums „30. Juni 1963“ hat das Datum „31. Dezember 1963“ zu treten.

Zu § 9:

Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Anmeldungen sind vom Bundesministerium für Finanzen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen. Das Bundesministerium für Finanzen kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden oder einzelne dazu bestimmte amtliche Organe vornehmen lassen.

Im Abs. 3 ist das zweite Wort „verlangt“ zu streichen.

Zu § 10:

Dem Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Ebensowenig bedarf die Unterschrift der Partei auf der einem Rechtsanwalt oder einem öffentlichen Notar erteilten Vollmacht der Beglaubigung.“

Der Abs. 4 hat die Bezeichnung Abs. 8 zu erhalten.

An die Stelle des Abs. 4 tritt der bisherige Abs. 5. Im nunmehrigen Abs. 4 (bisheriger Absatz 5) haben im ersten Satz an Stelle der Worte: „in Abs. 1“ die Worte „im Absatz 1“ zu treten. Im zweiten Satz sind nach dem Wort: „Geltendmachung“ die Worte „des Entschädigungsanspruches“ zu streichen.

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5. Im ersten Satz des nunmehrigen Abs. 5 ist nach dem Wort: „Anbot“ das Wort: „(Teil-

anbot" einzufügen; im letzten Satz hat das Wort: „frühestens“ zu entfallen.

Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

Der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 7. Im nunmehrigen Absatz 7 ist nach dem Wort: „Anbotes“ jeweils das Wort: „(Teilangebotes)“ einzufügen. Die Zitierung des „Abs. 6“ ist in „Abs. 5“ zu ändern.

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 8, wobei an Stelle der Worte „... des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren über Rechtsangelegenheiten ...“ die Worte „... des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ...“ zu treten haben.

Zu § 11:

Im Abs. 1, erster Satz, hat die Zitierung zu lauten: „... gemäß § 10 Abs. 4 oder 5 ...“. Weiters soll es statt „Einbringung des Antrages“ „Stellung des Antrages“ heißen.

Abs. 5:

Im Abs. 5 hat der erste Satz wie folgt zu beginnen: „Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ...“

Im Abs. 5 Z. 6 hat die letzte Zeile zu lauten: „Auf einen solchen Rekurs ist die Bestimmung des § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitigkeiten nicht anzuwenden.“

Zu § 12:

Im Abs. 3 haben zu Beginn des ersten Satzes die Worte: „des abgetretenen Verfahrens“ zu entfallen.

Zu § 13:

Abs. 3 hat zu lauten:

„(8) Zur Ermittlung der Entschädigung in Schilling ist der Richtwert mit 3/5 zu vervielfachen.“

Zu § 14:

Im Abs. 1 hat es im letzten Satz statt „enthaltenen Angaben“ „enthaltener Angaben“ zu heißen.

Zu § 23:

Der § 23 hat mit den Worten: „Der Entschädigungswert für persönliche Dienstbarkeiten beträgt: ...“ zu beginnen.

Zu § 24:

Im Abs. 1 treten an Stelle des ersten Satzes die folgenden beiden Sätze:

„Zur Ermittlung der Entschädigung für das einem gewerblichen Betrieb oder einem freien Beruf gewidmete Betriebsvermögen ist von einem Vermögensstatus nach dem Stande des Tages, an dem dem Eigentümer noch die Verfügungsgewalt über den Betrieb oder das Betriebsvermögen zustand, auszugehen. Diesen Vermögensstatus hat der Entschädigungswerber zu erstellen. In den Vermögensstatus ...“

Im Abs. 6 hat es am Schluß des ersten Satzes zu heißen: „... glaubhaft gemacht werden, so sind die Grundlagen ...“

Zu § 26:

Im Abs. 2 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ zu ersetzen.

Zu § 27:

Im Abs. 2 hat es statt: „in Abs. 1“ „im Absatz 1“ zu heißen.

Zu § 32:

Es ist der derzeitige Abs. 3 des § 32 zu streichen.

Der derzeitige Abs. 4 des § 32 erhält die Absatzbezeichnung 3. Außerdem ist im derzeitigen Abs. 4 des § 32 zwischen die Worte „zu,“ und „ist“ das Wort „so“ zu setzen.

Der Abs. 1 des § 33 wird nunmehr Abs. 4 des § 32.

Zu § 33:

Der § 33 besteht nur mehr aus dem derzeitigen Abs. 2, ohne Absatzbezeichnung.

Zu § 35:

Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.“

Abs. 2 hat zu entfallen.

Die derzeitigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen 2 bis 4. Außerdem hat der erste Satz des nunmehrigen Abs. 2 zu lauten: „... genannten Erben, Legatäre und Noterben bleibt die Verpflichtung ...“

Zu § 36:

Diese Bestimmung erhält einen neuen Abs. 1 folgenden Inhalte: „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.“

Die bisherigen Abs. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 4.